

Crowdworker 2.0 –

BAG zu Betriebsräten in der Plattformökonomie

BAG v. 28.01.2026, 7 ABR 23/24

Dass Crowdworker Arbeitnehmer einschließlich aller individueller Arbeitnehmerrechte vom Kündigungsschutz bis zum Urlaub sein können, ist bekannt. Aber wie sieht es auf kollektiver Ebene mit Betriebsräten aus? Aufgrund der entgrenzten Organisationsformen der Plattformökonomie erschien ein unüberschaubarer Flickenteppich an Betriebsräten jedenfalls nicht undenkbar. Dem hat das BAG vorgestern nunmehr erste Grenzen aufgezeigt.

Sachverhalt

Die Arbeitgeberin bot plattformbasierte Dienstleistungen an, wobei neben dem am Unternehmenssitz angesiedelten Personalbereich bundesweit sog. „Hub-Cities“ (Hauptumschlagbasen) und sog. „Remote-Cities“ (Liefergebiete) bestanden. In den Remote-Cities wurden ausschließlich Auslieferungsfahrer, die überwiegend mittels einer App mit der Arbeitgeberin kommunizieren, beschäftigt. In den Hub-Cities wurden darüber hinaus

Mitarbeiter mit Verwaltungs- und Back-office-Tätigkeiten betraut. In mehreren Remote-Cities wurde jeweils ein Betriebsrat gewählt, deren Wahl die Arbeitgeberin angefochten hat. Die jeweiligen LAG bestätigten dies. (vgl. Pressemitteilung des BAG vom 28.01.2026)

Entscheidung

So nunmehr auch das BAG (vgl. seine Pressemitteilung a.a.O.): Zwar genüge für das Vorliegen eines betriebsratsfähigen Betriebsteils ein Mindestmaß an organisatorischer Selbstständigkeit gegenüber dem Hauptbetrieb. Dies gelte auch, wenn die Arbeitsverhältnisse im Wesentlichen „digital“ mit Hilfe einer App gesteuert würden. Dies war vorliegend aber nicht der Fall. Die bloße Zusammenfassung zu einem Liefergebiet mit eigenem Dienstplan sei hierfür nicht ausreichend. Den Remote-Cities fehle ein Mindestmaß organisatorischer Selbstständigkeit, welches sich nicht allein durch die dort beschäftigten Auslieferungsfahrer als Interessengemeinschaft vermitteln ließe.

Praxishinweise

Auf Basis der bekannten Parameter des Betriebsbegriffs ist die Entscheidung nur konsequent. Entscheidend ist stets das Bestehen einer „organisatorischen Einheit“ mit einem einheitlichen „Leitungsapparat“ vor allem in personellen Angelegenheiten. Hieran wird es bei den meisten entgrenzten Organisationsformen – gerade in der Plattformökonomie – fehlen. Aber auch hier gilt – genauso wie bei der Statusfrage eines Crowdworkers – dies alles bleibt stets eine Frage des jeweiligen Einzelfalls.



Dr. Sebastian Schulte Niklas Stodolski

JUSTEM Rechtsanwälte

PartGmbB

Neue Mainzer Str. 26

60311 Frankfurt am Main

www.justem.de